
S 6 RJ 431/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 431/01
Datum	20.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 330/03
Datum	16.12.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 20. Mai 2003 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Leistung einer Rente wegen Alters.

Der im Jahre 1942 geborene Kläger ist marokkanischer Staatsangehöriger. In der Bundesrepublik Deutschland war er vom 03.02.1961 bis 27.03.1984 als Arbeiter versicherungspflichtig beschäftigt. Auf den Antrag vom 02.07.1984 hat ihm die Landesversicherungsanstalt Hannover seine zur deutschen Rentenversicherung gezahlten Pflichtbeiträge in Höhe von 29.010,79 DM erstattet. Der vom Kläger unterzeichnete Formularantrag enthält den Hinweis darauf, dass die Erstattung weitere Ansprüche aus allen bisher zurückgelegten Versicherungszeiten ausschließt (§ 1303 Abs.7 der Reichsversicherungsordnung â RVO -).

Am 19.04.2001 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Leistung einer

Altersrente.

Mit Bescheid vom 21.05.2001 lehnte die Beklagte den Antrag ab, weil dem Kl  ger die zur deutschen Rentenversicherung entrichteten Beitr  ge mit Bescheid vom 28.08.1984 erstattet worden seien und damit keine Anspr  che aus den bis zur Erstattung zur  ckgelegten deutschen rentenrechtlichen Zeiten mehr best  nden.

Die dagegen bei der Beklagten eingegangene "Klageschrift" hat diese an das Sozialgericht weitergeleitet. Das Sozialgericht hat das Verfahren ausgesetzt, um der Beklagten Gelegenheit zur Durchf  hrung des Widerspruchsverfahrens zu geben.

Zur Begr  ndung seines Rechtsmittels hat der Kl  ger angegeben, den Bescheid vom 28.08.1984   ber die Erstattung der Beitr  ge habe er nie erhalten und es seien ihm also keine Erl  uterungen betreffs der Bedingungen der Beitragserstattung zugekommen. Beim Unterzeichnen seines urspr  nglichen Antrags sei ihm nicht deutlich gewesen, dass er damit endg  ltig seine Anteilsrechte verlieren w  rde.

Die Beklagte zog die Unterlagen der LVA Hannover   ber die durchgef  hrte Beitragserstattung bei, woraus sich ergibt, dass der Kl  ger mit Erkl  rung vom 26.06.1984 seinen Anspruch gegen die Beklagte an das Bankhaus H. GmbH & Co. KG in M. abgetreten und dessen Gesch  ftsf  hrer bevollm  chtigt hatte, Antr  ge auf Beitragserstattung zu stellen und als Empfangsbevollm  chtigte f  r den Erstattungsbescheid zu fungieren.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.05.2002 hat die Beklagte sodann den Widerspruch zur  ckgewiesen und erneut auf die durchgef  hrte Beitragserstattung Bezug genommen. Ob der Kl  ger seinerzeit den Bescheid tats  chlich erhalten habe, sei f  r die Rechtswirksamkeit der erfolgten Erstattung unma  geblich, da die Bekanntgabe der Entscheidung sowie die Zahlung an den Bevollm  chtigten des Kl  gers erfolgt sei.

Im anschlie  enden Klageverfahren beim Sozialgericht Augsburg hat der Kl  ger vorgebracht, er habe 24 Jahre von 1961 bis 1984 in Deutschland gearbeitet. Man habe ihm dann eine Geldsumme gegeben und gebeten, Deutschland zu verlassen. Er glaube, dass man ihn nicht daran hindern k  nne, in Deutschland zu wohnen. Er fordere deshalb sein Recht, hierher zur  ckzukehren, da er keine Arbeit habe und keine Einkommensquelle.

Mit Gerichtsbescheid vom 20.05.2003 hat das Sozialgericht nach Anh  rung der Beteiligten die Klage abgewiesen und ausgef  hrt, gem. [   210 Abs. 6](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bzw.    1303 RVO werde mit der Erstattung das bisherige Versicherungsverh  ltnis aufgel  st. Die Tatsache der Beitragserstattung werde auch vom Kl  ger selbst nicht bestritten. Das Vorbringen, er sei nicht ausreichend auf die Folgen der Beitragserstattung aufgekl  rt worden, sei nicht glaubhaft. So sei nicht nur der Bescheid vom 28.08.1984, sondern auch der vom Kl  ger selbst gestellte Erstattungsantrag vom 26.06.1984 mit dem Hinweis

versehen gewesen, dass die Erstattung weitere Ansprüche aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten ausschließt. Der gemäß [Â§ 77 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) bestandskräftige Erstattungsbescheid könne auch mangels Rechtswidrigkeit nicht mehr zurückgenommen werden. Für das Einreisebegehren des Klägers sei im übrigen das Sozialgericht Augsburg nicht zuständig.

Dagegen richtet sich die Berufung des Klägers vom 11.06.2003.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 20.05.2003 sowie des Bescheides vom 21.05.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.05.2002 zu verurteilen, ihm eine Altersrente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Bezüglich weiterer Einzelheiten des Tatbestandes wird im übrigen verwiesen auf den Inhalt der Akten des Gerichts und der Beklagten, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig. In der Sache erweist sich das Rechtsmittel jedoch als unbegründet.

Zutreffend gehen die Beklagte und das Sozialgericht in den angefochtenen Entscheidungen davon aus, dass der Kläger keinen Anspruch auf eine Rente (wegen Alters) hat, weil er schon die beitragsmäßigen Voraussetzungen für eine Rentengewährung nicht erfüllt.

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit erfüllt haben ([Â§ 35 SGB VI](#)). Der Anspruch des Klägers auf die Regelaltersrente würde somit schon deshalb nicht bestehen, weil er im Jahre 2003 erst das 61. Lebensjahr vollendet hat. Aber auch eine mögliche Umdeutung des Antrags in einen solchen auf Rente wegen Erwerbsminderung würde daran scheitern, dass der Kläger die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt hat. Gemäß [Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) ist nämlich die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren (60 Kalendermonaten) Voraussetzung für einen Anspruch (sowohl auf die Regelaltersrente als auch) auf die Rente wegen Erwerbsminderung. Dabei werden gem. [Â§ 51 Abs. 1 SGB VI](#) insbesondere Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet. Derartige Zeiten liegen beim Kläger jedoch nicht (mehr) vor. Nach der Vorschrift des [Â§ 1303 Abs. 7 RVO](#), der im Zeitpunkt der Beitragserstattung noch gegolten hat, schließt die Erstattung der zur Rentenversicherung entrichteten Beiträge weitere Ansprüche aus den bisher

zurückgelegten Versicherungszeiten und das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung aus. Es steht aufgrund des Akteninhalts fest und wurde vom Kläger auch nicht bestritten, dass er (am 26.06.1984) Antrag auf Erstattung seiner Beiträge gestellt hat und mit Vollmachtserklärung vom selben Tag die Geschäftsführer des Bankhauses H. GmbH & Co.KG A. S. und G. S. bevollmächtigt hat, u.a. als Empfangsbevollmächtigte für den Erstattungsbescheid zu fungieren. Sowohl der Erstattungsantrag als auch der Bescheid, der sodann ergangen ist, enthalten den eindeutigen Hinweis auf die gesetzlichen Folgerungen der Erstattung, weshalb die Behauptung des Klägers, er sei nicht entsprechend aufgeklärt worden, ins Leere geht. Wenn es dem Kläger im übrigen hauptsächlich um die Erlangung einer erneuten Aufenthaltserlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geht, ist, worauf das Sozialgericht zutreffend hingewiesen hat, der vom Kläger eingeschlagene Rechtsweg nicht zutreffend, zumal die Beklagte unzusätzlich für eine diesbezügliche Entscheidung wäre. Hierzu hat sich das Sozialgericht auch ausdrücklich in den Gründen des Gerichtsbescheides geäußert.

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg war deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 18.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024